



# **Bienenzüchterverein Ansbach und Umgebung e.V.**

## **Satzung**

**Erstellt April 2013**

**Überarbeitet April 2022**

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

**"Bienenzüchterverein Ansbach und Umgebung e.V."**

1. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorstands
2. Der Verein ist eine Untergliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. (LVBI), dessen Satzung für den Verein rechtsverbindlich ist.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Bienenzucht sowie der Bienenhaltung und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Beratung und Unterstützung der Imker bei der Bienenzucht und Bienenhaltung
- b. Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung und durch Öffentlichkeitsarbeit
- c. Förderung der Bienenhaltung
- d. Verbesserung der Bienenweide
- e. Bekämpfung von Bienenkrankheiten

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Der Beitritt zum Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit die Ziele des Vereins zu unterstützen. Aufgenommene Mitglieder, nicht jedoch Fördermitglieder, sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI).

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und mit der Zahlung des Beitrags für das laufende Kalenderjahr.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- b) die satzungsgemäße Unterstützung durch den Verein in Anspruch zu nehmen;
- c) die Nutzung von Vereinseigentum.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Interessen der Imkerei und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu vertreten
- b) die festgesetzten Beiträge jährlich zu entrichten.
- c) zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen
- d) zur Anerkennung der ergänzenden Satzung des Landesverbands bayrischer Imker e.V.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins, unabhängig vom Alter. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen durch vollzogene Auflösung;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann – nach Anhörung des Betroffenen - von der Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein bedarf triftiger Gründe, insbesondere schwerwiegender Vergehen oder Schädigung der Vereinsinteressen.
- d) Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres, der Ausschluss jedoch sofort wirksam. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vereinseigentum

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Über die Höhe des Beitrags sowie eine evtl. Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Die Geschäfte des Vorstandes nimmt der 1. Vorsitzende wahr.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. (Vorstand im Sinn des BGB)

Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassenwart nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden) auszuüben.

3. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeiten geeignete Mitglieder für bestimmte Funktionen als Beisitzer mit beratender Funktion benennen.

9. Bei Vorstandsentscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
10. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
- die Prüfung und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine Einladung ist auch per elektronischer Mail zulässig. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder für notwendig erachtet. Auch in diesem Fall ist die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens 8 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der Anwesenden nötig, für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, soweit es gem. § 104 BGB nicht geschäftsunfähig ist.

Eine Vertretung des Stimmrechts ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Sitzungsleiter unterzeichnete Niederschrift anzufertigen.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum gemeinnützigen Zwecke der Förderung und Verbreitung der Bienenzucht sowie der Bienenhaltung und damit der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen gem. §2 dieser Satzung.  
Hierüber entscheidet die Hauptversammlung

## § 13 Datenschutz gem DSGVO

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine Adresdaten, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden elektronisch im EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.  
Sonstige Informationen über Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Maildaten einzelner Mitglieder, Vereinschronik) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. **Als Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Imker** ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); Verein, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Ebenso werden evtl. Schulungen, Ehrungen und statistische Informationen (Völker) über die Bienenhaltung gespeichert.

3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Diese Mitglieder unterliegen ebenfalls den Bestimmungen unter §13, Punkt 1.
4. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur aus zwingenden Gründen und im Interesse des Vereins. Das betroffene Vereinsmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, sich über die Verwendung und den Verbleib seiner geschützten Daten zu informieren; er hat Anspruch auf Dokumentation der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf ihn. Er hat das Recht, jederzeit eine erteilte Einwilligung zu widerrufen und die Löschung seiner Daten zu verlangen, Art. 17 DSGVO.
5. Bei der Einschaltung externer Dienstleister, denen personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, ist durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages sichergestellt, dass die Datenschutzbestimmungen in gleicher Weise auch vom beauftragten Unternehmen eingehalten werden.
6. Im Fall des Widerrufs oder der Anzeige von falsch erhobenen Daten werden diese sofort gelöscht, Art. 21, 18 DSGVO. Auf das Beschwerderecht bei einer Datenschutz-aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG) wird ausdrücklich hingewiesen. Für uns zuständig ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht. ( [www.lida.bayern.de](http://www.lida.bayern.de) )
7. Für Datenschutz und Datenverarbeitung verantwortlich ist der 1.Vorsitzende  
Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der DSGVO in der aktuellen Fassung.

## § 14 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins und seiner Mitglieder ist der Sitz des Vereins.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 9.April 2013 beschlossen und in der Hauptversammlung am 12.April 2022 geändert.

Ansbach, den 12.04.2022



.....  
**1.Vorsitzender Norbert Hauer**

